

## **2.6 Honorarvereinbarung**

von Daniel Alder

### **Das Honorar im Allgemeinen**

Je nach Art der vereinbarten Leistungen steht die Tätigkeit des Internet Dienstleisters dem Auftragsrecht (Beratung) oder aber dem Werkvertragsrecht (Erstellung einer Website) näher. In den massgeblichen Bestimmungen des Obligationenrechtes ist die Honorarzahlung nur rudimentär geregelt:

Das Werkvertragsrecht unterscheidet bezüglich des Honorars zwischen der sog. festen Übernahme (Vereinbarung eines Fixpreises) und der Festsetzung nach dem Wert der Arbeit (Abrechnung nach Aufwand). Wird das Honorar bzw. der Preis gar nicht oder nur ungefähr bestimmt, wird er nach Massgabe des Werts der Arbeit und der Aufwendungen festgesetzt.

Noch knapper ist die Regelung im Auftragsrecht; diese beschränkt sich darauf, festzuhalten, dass eine Vergütung zu leisten ist, wenn sie verabredet oder üblich ist. Angesichts dieser minimalen gesetzlichen Normierung ist eine vertragliche Regelung des Honorars von ausserordentlicher Bedeutung. Je nach Art und Umfang der Arbeit kann entweder die Vereinbarung eines Pauschalpreises oder eine Rechnungsstellung nach Aufwand sinnvoll sein.

### **Pauschalpreis**

Bei der Vereinbarung eines Pauschalpreises ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass der Umfang der in der Pauschale enthaltenen Leistungen genau bestimmt wird. Hierbei ist insbesondere an die explizite Regelung der folgender Punkte zu denken: detaillierte Aufzählung der in der Pauschale eingeschlossenen Arbeiten, Anpassungsmodalitäten und Entschädigung bei Projektänderungen, Autorenkorrekturen etc., Nebenkosten, Zahlungsmodalitäten und Zahlungsverzug.

### **Vorschlag für Vertragsklausel Pauschalpreis**

*«Der vereinbarte Pauschalpreis umfasst ausschliesslich die Arbeiten gemäss Projektbeschrieb vom [DATUM]. Projektänderungen, -ergänzungen oder fehlerhafte Mitwirkung des Kunden können Mehraufwand zur Folge haben und entbinden den Internet Dienstleister überdies von terminlichen Zusagen. Der Internet Dienstleister wird den Kunden rechtzeitig auf solche Folgekosten hinweisen; ohne gegenteilige Vereinbarung werden durch eine Projektänderung anfallende weitere Arbeiten oder sonstige zusätzliche Leistungen wie Übersetzungen, Autorenkorrekturen etc. separat nach Aufwand monatlich abgerechnet.»*

*Soweit nicht anders vermerkt, versteht sich der Pauschalpreis in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer, allfällige sonstige Gebühren, Nebenkosten und Spesen, in Zusammenhang mit dem Projekt für den Kunden erworbene Softwarelizenzen sowie Leistungen Dritter, welche mit Zustimmung des Kunden beansprucht wurden.*

*Der Pauschalpreis ist zahlbar in folgenden Teilbeträgen:*

*35% bei Vertragsschluss,*

*35% nach Abnahme der Struktur- und Designkonzeptarbeiten bzw. vor Aufnahme der Produktion*

*30% bei Abnahme des Projektes.*

*Die Anzahlung hat innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung, die restlichen Zahlungen haben innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.*

*Bei Nichteinhalten der Zahlungstermine ist ohne weitere Mahnung ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit ein Verzugszins von 8% p.a. zu entrichten. Überdies kann der Internet Dienstleister jegliche Projektstätigkeit bis zur Zahlung und der Leistung angemessener Vorschusszahlungen einstellen.*

*Die Verrechnung des Honorars mit einer Gegenforderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Internet Dienstleisters zulässig.»*

### **Honorarberechnung nach Aufwand**

Bei einer Rechnungsstellung nach Aufwand sind insbesondere die nachfolgenden Punkte von wesentlicher Bedeutung und sollten mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart werden: Stundenansatz, Nebenkosten, Zahlungsmodalitäten und Zahlungsverzug. Falls zusätzlich ein Kostendach vereinbart wurde, sind die vom Kostendach erfassten Leistungen detailliert zu bezeichnen.

## **Vorschlag für Vertragsklausel Honorar nach Aufwand**

*«Der vereinbarte oder übliche Stundenansatz versteht sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken, ohne Mehrwertsteuer, allfällige sonstige Gebühren, Nebenkosten und Spesen sowie in Zusammenhang mit dem Projekt für den Kunden erworbene Softwarelizenzen.*

*Er ist zahlbar wie folgt:*

*30% der für das Projekt budgetierten Gesamtvergütung sind bei Vertragsschluss als Anzahlung zu leisten. Danach erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung für die erbrachten Leistungen. Über die Anzahlung wird im Rahmen der laufenden Rechnungsstellung abgerechnet.*

*Die Anzahlung hat innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung, die restlichen Zahlungen haben innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.*

*Bei Nichteinhalten der Zahlungstermine ist ohne weitere Mahnung ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit ein Verzugszins von 8 % p.a. zu entrichten. Überdies kann der Internet Dienstleister jegliche Projektstätigkeit bis zur Zahlung und der Leistung angemessener Vorschusszahlungen einstellen.*

*Wird ein Kostendach vereinbart, umfasst dieses ausschliesslich die Arbeiten gemäss Projektbeschreibung vom [Datum]. Projektänderungen, -ergänzungen oder fehlerhafte Mitwirkung des Kunden können Mehraufwand zur Folge haben und entbinden den Internet Dienstleister vom vereinbarten Kostendach und von terminlichen Zusagen. Der Internet Dienstleister wird den Kunden rechtzeitig auf solche Folgekosten hinweisen und mit dem Kunden ein neues Kostendach vereinbaren.*

*Die Verrechnung des Honorars mit einer Gegenforderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Internet Dienstleisters zulässig.»*